

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Labplus AG)

## Allgemeines

### 1. Definitionen

- 1.1. **"LABPLUS"**: Labplus AG, Hombrechtikerstrasse 10, 8645 Jona.
- 1.2. **"Kunde"**: Die Person oder die Gesellschaft, mit welcher LABPLUS einen Vertrag abgeschlossen hat.
- 1.3. **"Vertrag"**: Eine gestützt auf diese Bedingungen von LABPLUS erstellte Offerte oder Auftragsbestätigung bzw. eine separate, schriftliche und von LABPLUS und dem Kunden unterzeichnete Vertragsurkunde, welche diese Bedingungen ausdrücklich einschliesst.
- 1.4. **"Produkt"**: Waren, die von LABPLUS geliefert werden.
- 1.5. **"Dienstleistungen"**: Von LABPLUS erbrachte Leistungen im Rahmen eines Vertrags mit dem Kunden, welche nicht Produkte sind.

### 2. Preise / Wahrung

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise und Gebuhren netto (exkl. MWSt.) und fest bis zur Leistungserbringung.
- 2.2. Die Preise fur Produkte verstehen sich exkl. Verpackungs- und Transportkosten.
- 2.3. Bei periodisch anfallenden Gebuhren ist LABPLUS berechtigt, diese jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 1 Monat anzupassen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag vorzeitig auf den Zeitpunkt der Gebuhrenanpassung schriftlich kundigen.
- 2.4. Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich alle Preise und Gebuhren in Schweizerfranken.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen, auch wenn Teilleistungen fakturiert werden, jeweils innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Fur verspatete Zahlung wird ohne vorgangige Mahnung ein Verzugszins in der Hohle von 6% berechnet.
- 3.2. Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins durch den Kunden hat LABPLUS insbesondere das Recht, jederzeit nach Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen die Leistungserfullung zu unterbrechen bzw. vom betroffenen Vertrag zuruckzutreten.
- 3.3. LABPLUS behalt sich in allen Fallen vor, eine Bankgarantie zu verlangen oder die Lieferung per Nachnahme zu versenden. Im Weiteren bleiben die gelieferten Produkte bis zu ihrer vollstandigen Bezahlung im

Eigentum von LABPLUS. Der Kunde ermachtigt LABPLUS hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

### 4. Abnahme

- 4.1. LABPLUS kann den Kunden zur Teilnahme an einer allfallig vereinbarten Abnahme einladen. In diesem Fall wird LABPLUS von der Abnahme ein Protokoll erstellen. Sofern keine schwerwiegenden Mangele festgestellt werden, gelten die Produkte und/oder Dienstleistungen als vom Kunden abgenommen. Falls Mangele auftreten, welche die Abnahme der Produkte und/oder Dienstleistungen als unzumutbar erscheinen lassen, hat der Kunde LABPLUS Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Frist zu beheben. Anschliessend findet eine weitere Abnahme statt.
- 4.2. Kleinere Mangele und Mangele, welche den Betrieb des Kunden nicht wesentlich beeintrachtigen, sind kein Hindernisgrund fur die Abnahme. LABPLUS und der Kunde werden sich in einem solchen Fall auf einen Zeitplan einigen, innert welchem diese Mangele von LABPLUS behoben werden.
- 4.3. Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt oder ist keine Abnahmeprozedur vereinbart, gelten Produkte als abgenommen, sofern der Kunde innert 1 Woche nach Erhalt der Produkte (spatestens jedoch 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft) keine Beanstandung betreffend Menge, Ausfuhrung oder sichtbarer Mangele der Produkte erhebt. Sofern der Kunde die Produkte in ordentlichen operativen Betrieb nimmt, gelten diese automatisch als abgenommen.
- 4.4. Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt, gelten Dienstleistungen als abgenommen, sofern der Kunde innert 1 Woche nach Ablauf der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Zeitspanne keine Beanstandung betreffend Ausfuhrung der Dienstleistungen erhebt.
- 4.5. Bei Mangelen irgendwelcher Art an Produkten oder Dienstleistungen ergeben sich die weiteren Rechte und Anspruche des Kunden ausschliesslich aus Ziffer 11 (Garantie - Produkte), Ziffer 13 (Garantie - Dienstleistungen) und Ziffer 8 (Haftung).

### 5. Geistiges Eigentum

- 5.1. Der Kunde erwirbt mit der Lieferung der Produkte keine Rechte am geistigen Eigentum von LABPLUS.
- 5.2. Jegliche Software, inklusive Dokumentation, welche zusammen mit Hardware geliefert wird, bleibt ausschliesslich im Eigentum von LABPLUS oder deren Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt lediglich ein nicht-ausschliessliches, unubertragbares Recht zur Nutzung der Software auf der mitgelieferten Hardware.

#### LAB PLUS AG

Hombrechtikerstrasse 10, CH-8645 Jona, Switzerland  
Telefon +41 55 214 25 65, Fax +41 55 214 25 66  
Email: info@labplus.ch , Web: www.labplus.ch

## 6. Geheimhaltung

6.1. Sämtliche Informationen über Produkte und technische Verfahren von LABPLUS sind als Geschäftsgeheimnis von LABPLUS zu betrachten und vom Kunden mit allen geeigneten Mitteln zu schützen. Insbesondere dürfen die abgegebenen Unterlagen und die zur Nutzung überlassene Software weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

6.2. Soweit LABPLUS im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Kenntnis von Informationen des Kunden erhält, die dieser schriftlich als vertraulich bezeichnet, gilt der obige Absatz sinngemäss auch für LABPLUS.

## 7. Verletzung von Patenten und Urheberrechten

7.1. Der Kunde verpflichtet sich, LABPLUS ohne Verzug über Ansprüche zu benachrichtigen, die aus der Verletzung von Patenten oder Urheberrechten infolge Verwendung der Produkte und der Dokumentation geltend gemacht werden. LABPLUS behält sich Massnahmen zur Verteidigung sowie zu Vergleichsverhandlungen ausdrücklich vor. Sollte der Kunde zu Kosten und/oder Schadenersatzleistungen wegen Verletzung von Patenten oder Urheberrechten infolge unveränderter Verwendung der Produkte und der Dokumentation verurteilt werden, übernimmt LABPLUS diese Auslagen bis zur Höhe des für das entsprechende Produkt vereinbarten Preises (inkl. allfälliger Nutzungsgebühr). Eine weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

7.2. LABPLUS haftet nicht für Verletzungen, die durch den Nichtgebrauch einer dem Kunden mitgeteilten Änderung und/oder Ergänzung eines Produkts oder der Dokumentation entstehen. Dasselbe gilt für Verletzungen, die durch den Gebrauch der Produkte zusammen mit nicht von LABPLUS spezifizierten Produkten entstehen.

## 8. Haftung

8.1. Für Personen- und Sachschaden des Kunden, welchen LABPLUS verschuldet hat, haftet LABPLUS im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zu maximal CHF 100'000.--, es sei denn, dass eine weiter gehende Versicherungsdeckung besteht.

8.2. Darüber hinaus und im Übrigen haftet LABPLUS gegenüber dem Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern LABPLUS ein grobes Verschulden trifft. Jede weiter gehende Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten ist ausgeschlossen.

## Produkte

### 9. Lieferung

9.1. Die jeweils geltenden Liefertermine und Lieferfristen ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und LABPLUS abgeschlossenen Vertrag. Die Lieferfristen verlängern sich, wenn Unterlagen des Kunden, Vorauszahlungen, notwendige Bewilligungen etc. nicht

rechtzeitig bei LABPLUS eintreffen oder der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt.

9.2. Allfällige Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich angesetzten angemessenen Nachfrist (mindestens ein Viertel der vertraglich festgelegten Lieferfrist) vom Vertrag zurückzutreten. Eine allfällige Haftung wegen Lieferverzugs richtet sich ausschliesslich nach Ziffer 8 (Haftung). Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

### 10. Beanstandungen/Mängelrügen

10.1. Der Kunde hat die Lieferung sofort zu prüfen und Beanstandungen betreffend Menge, Ausführung und Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich zu melden. Versteckte Mängel sind sofort bei deren Auftreten schriftlich zu rügen.

10.2. Unterbleiben solche Meldungen, so gelten die Lieferung und allfällige Mängel als genehmigt.

### 11. Garantie

11.1. Alle Produkte, die nachgewiesenermassen erheblich von der vertragsgemässen Ausführung abweicht oder infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar wird, wird von LABPLUS kostenlos nach eigener Wahl ausgetauscht oder ausgebessert. Von dieser Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger oder allgemein unsachgemässer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die LABPLUS nicht zu vertreten hat. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen an der Hardware vornimmt.

11.2. LABPLUS verpflichtet sich, reproduzierbare Fehler in der Software nach ihren eigenen Methoden kostenlos zu beheben. Als Fehler gilt jedes Abweichen von den vereinbarten technischen Spezifikationen, sofern der Gebrauch der Software dadurch unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Kunde und LABPLUS stimmen überein, dass nach dem Stand der Technik und auch bei Anwendung grösster Sorgfalt weder Fehler in der Software vollständig ausgeschlossen werden können, noch dass die Nutzung ununterbrochen oder in beliebigen Kombinationen mit anderer Hardware oder Software möglich ist.

11.3. Für Produkte beträgt die Garantiefrist, sofern nicht anders vereinbart, 12 Monate nach Abnahme der Produkte, längstens jedoch 15 Monate nach Lieferung. Die Garantiefrist für ersetzte oder reparierte Produkte läuft grundsätzlich gleichzeitig mit derjenigen für die ursprünglich gelieferten Produkte ab, wobei für die ersetzten oder reparierten Produkte in jedem Fall eine Garantiefrist von 1 Monat als vereinbart gilt.

11.4. Kann ein Mangel an der Hardware oder ein Fehler der Software seitens LABPLUS nicht innert 10 Wochen nach Anzeige nachgebessert werden, hat der Kunde, sofern ihm die Annahme der mangelhaften Hardware oder der fehlerhaften Software nicht zuzumuten ist, das Recht, Wandelung geltend zu machen.

11.5. Für Produkte von Drittlieferanten gelten ausschliesslich die vom entsprechenden Lieferanten abgegebenen Garantien. Dies gilt für Leistungsumfang, Garantiefrist, Rücktrittsrecht und alle weiteren Rechte des Kunden.

11.6. Die obigen Garantiebestimmungen sind abschliessend. Weitere Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht. Allfällige Haftungsansprüche des Kunden ergeben sich ausschliesslich aus Ziffer 8 (Haftung).

## 12. Weiterverkauf/Ausfuhr

12.1. Soweit die Ausfuhr der gelieferten Produkte nach geltendem Recht untersagt ist, geht dieses Verbot auf den Kunden über und ist bei jedem Weiterverkauf dem jeweiligen Käufer zu überbinden.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, sich strikte an die Ausfuhrbestimmungen der USA zu halten. Er ermächtigt LABPLUS ausdrücklich, den amerikanischen Behörden gegenüber sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Angaben über den Kunden zu machen.

## Dienstleistungen

### 13. Pflichten des Kunden

13.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Produkt die aktuelle oder die der aktuellen Version vorhergehende Software und/oder Firmware enthält. Wenn die vom Kunden beantragten Dienste keine Software-Updates des Produktes beinhalten, dann erfolgen Aktualisierungen auf den jeweils neusten Stand gegen gesonderte Berechnung. Produkte, die verändert wurden, ohne dass die schriftliche Zustimmung von LABPLUS vorher eingeholt wurde, erfüllen die Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen durch LABPLUS nicht.

13.2. Falls LABPLUS nach einem Besuch am Standort des Kunden nachweisen kann, dass das angezeigte Problem nicht auf der Funktionsstörung eines Produktes beruht, behält sich LABPLUS das Recht vor, dem Kunden die aufgewendete Zeit und das verbrauchte Material in Rechnung zu stellen.

### 14. Garantie

14.1. LABPLUS wendet bei der Erbringung von Dienstleistungen die nötige Sorgfalt an. Für Dienstleistungen beträgt die Garantiefrist, sofern nicht anders vereinbart, 1 Woche nach Abnahme. Dem Kunden steht gegebenenfalls das Recht auf Nachbesserung zu.

14.2. Kann eine mangelhafte Dienstleistung seitens LABPLUS nicht innert 60 Tagen nach Anzeige nachgebessert werden, hat der Kunde, sofern ihm die Annahme der mangelhaften Dienstleistung nicht zuzumuten ist, das Recht, vom Vertrag für die entsprechende Dienstleistung zurückzutreten.

14.3. Die obigen Garantiebestimmungen sind abschliessend. Weitere Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht. Allfällige Haftungsansprüche des Kunden ergeben sich ausschliesslich aus Ziffer 8 (Haftung).

14.4. LABPLUS ist berechtigt, bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden, wenn entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen die Partei ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird, oder wenn die Partei irgendwelche andere oder vergleichbare Vorkehrungen zu Gunsten ihrer Gläubiger trifft, sämtliche Verträge mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## Schlussbestimmungen

### 15. Vollständigkeit des Vertrages / Wirksamkeit

15.1. Die vorliegenden Bedingungen stellen die vollständigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und können nur schriftlich durch beide Parteien geändert werden.

15.2. Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so umzudeuten, auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

### 16. Abtretung

16.1. LABPLUS ist berechtigt, für die Leistungserbringung einen Subkontrahenten zu beauftragen.

16.2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LABPLUS abtreten oder übertragen.

### 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**17.1. GERICHTSSTAND FÜR BEIDE PARTEIEN IST RAPPERSWIL.**

17.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem formellen und materiellen schweizerischen Recht.